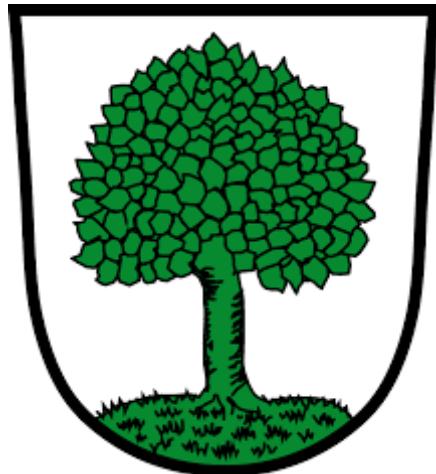


2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“

Gemeinde: Bad Kötzting
Landkreis: Cham
Reg.-Bezirk: Oberpfalz



Planverfasser
Christian Kopf
Leiter Stadtbauamt
Herrenstraße 5
93444 Bad Kötzting
Telefon: 09941/602-146

Stadt Bad Kötzting
Markus Hofmann
Erster Bürgermeister
Herrenstraße 5
93444 Bad Kötzting
Telefon: 09941/602-0

Inhalt

A.	Begründung.....	4
B.	Hinweise.....	9
C.	Satzung.....	10
D.	Verfahrensvermerke	12
E.	Anlage Artenliste.....	13
F.	Übersichtslageplan M=1/5.000	14
G.	Lageplan M=1/1.000	15

A. Begründung

zur 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“

1. Planungsanlass und -ziele

Der Ortsteil „Grub“ der Stadt Bad Kötzting ist durch eine kleinteilige, überwiegend wohnbauliche Nutzung geprägt. Zur planungsrechtlichen Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde für den Ortsteil bereits eine Ortsabrandungssatzung (Einbeziehungssatzung) erlassen, die in der Vergangenheit einmal geändert und erweitert wurde.

Mit der vorliegenden 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ beabsichtigt die Stadt Bad Kötzting, weitere bislang dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Anlass hierfür ist der konkrete Bedarf an Wohnbauflächen in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bebauung entlang der Pfingstreiterstraße.

Ziel der Satzung ist es, den bestehenden Siedlungsrand städtebaulich sinnvoll abzurunden, eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen und Bauland für den örtlichen Bedarf bereitzustellen, ohne neue Baugebiete im Außenbereich auszuweisen.

2. Geltungsbereich der Erweiterung

Die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung gilt für den Ortsteil „Grub“. Der Erweiterungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils „Grub“.

Der Erweiterungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 840/2 und 840/3, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 842, 842/1 und 846 sowie eine Teilfläche des Straßengrundstücks Fl.-Nr. 853, jeweils Gemarkung Arndorf. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 840/2, 840/3 und 842/1 sind jeweils bereits mit einem Wohnhaus und mit Nebengebäuden bebaut.

Der Erweiterungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,44 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Lageplan des zeichnerischen Teiles der Ortsabrandungssatzung.

3. Städtebauliche Bewertung und Einordnung

Die einzubeziehenden Flächen sind durch die angrenzende Bebauung eindeutig städtebaulich geprägt. Sie stellen eine funktionale Ergänzung des bestehenden Siedlungsgefüges dar und sind dem Ortsrand eindeutig zuzuordnen.

Durch die Einbeziehung wird der bestehende Bebauungszusammenhang sinnvoll fortgeführt und der Ortsrand klar gefasst. Eine Zersiedelung des Außenbereichs wird vermieden, da keine isolierten Neubauten entstehen, sondern lediglich eine Abrundung des vorhandenen Siedlungsbereichs erfolgt.

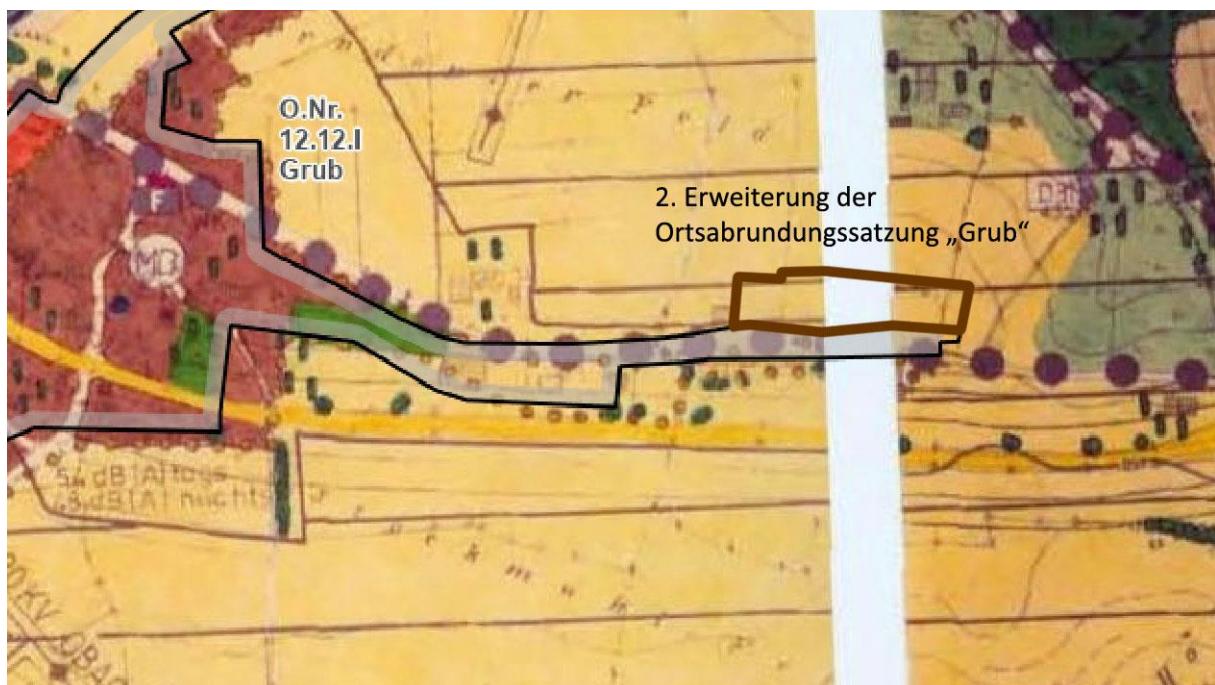
Die geplante Einbeziehung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

4. Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kötzting sind die einzubeziehenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Die Abweichung vom Flächennutzungsplan ist im Rahmen einer Einbeziehungssatzung zulässig, da diese keine Bauleitplanung im Sinne eines Bebauungsplans darstellt, sondern lediglich der Klarstellung und Abrundung des Innenbereichs dient.

Die im Geltungsbereich der Satzung erfassten Grundstücke und Grundstücksteilflächen liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“.



5. Grünordnung

Bei der Aufstellung der 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ wurden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft und in die Abwägung eingestellt. Da es sich um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB handelt, wird das Verfahren entsprechend den Regelungen des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichts sowie der Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen abgesehen.

Ungeachtet dessen wurden die relevanten Umweltbelange und Schutzgüter fachlich bewertet, um sicherzustellen, dass durch die Einbeziehung der Flächen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen liegen außerhalb von Natur-, Landschafts- oder sonstigen Schutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensstätten nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden. Die Flächen werden derzeit überwiegend als Grünland, Garten- oder Hofbereiche genutzt und weisen aufgrund ihrer Lage und Nutzung keine besondere Bedeutung als Lebensraum für streng oder besonders geschützte Arten auf. Wertgebende Habitatstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Feuchtflächen oder Altbäume sind nicht betroffen. Eine Nutzung der Flächen

als Nahrungshabitat durch häufige Vogelarten oder Fledermäuse ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung sowie des Vorhandenseins gleichwertiger Ersatzhabitats im näheren Umfeld ist jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

Schutzgut Boden

Die einbezogenen Flächen sind teilweise noch nicht bebaut, jedoch durch landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Nähe zur bestehenden Bebauung vorgeprägt. Es handelt sich um Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit oder bekannte Altlasten. Durch die Einbeziehung der Flächen wird eine bauliche Nutzung vorbereitet, wodurch es zu einer punktuellen Versiegelung kommt. Aufgrund der geringen Flächengröße, der vorgesehenen lockeren Bebauung und der Möglichkeit zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Nebenflächen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich der Einbeziehung nicht betroffen. Durch die zu erwartende Bebauung kann es zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsfähigkeit kommen. Zur Minimierung möglicher Auswirkungen wird festgesetzt, dass Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern ist und befestigte Flächen wasserdurchlässig auszubilden sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der geringen Flächengröße und der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Innenbereich bzw. im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich. Es ist klimatisch durch die vorhandene Bebauung geprägt. Durch die Einbeziehung der Flächen kommt es zu keiner erheblichen Veränderung der klimatischen Verhältnisse. Lokale Kaltluftentstehungs- oder Abflussbahnen sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Ortsteils „Grub“ ist durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Pfingstreiterstraße geprägt. Die einbezogenen Flächen stellen einen Teil des bestehenden Ortsrandes dar. Durch die Einbeziehung wird der Siedlungsrand klar gefasst und städtebaulich sinnvoll abgerundet. Bei einer an die Umgebung angepassten Bauweise sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Ergänzende grünordnerische Maßnahmen tragen zur Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft bei.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet dient überwiegend Wohnzwecken. Zusätzliche Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung sind nicht zu erwarten. Die von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind ortsüblich und müssen hingenommen werden. Durch die Einbeziehung der Flächen werden keine neuen erheblichen Immissionen verursacht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB entstehen. Die Einbeziehung der Flächen ist mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen.

Mit der 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ werden bislang dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnende Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Hierdurch wird eine bauliche Nutzung vorbereitet, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Der Umfang des Eingriffs ist aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand sowie der vorgesehenen lockeren Bebauung insgesamt als gering einzustufen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Eingrünung des Ortsrandes in Form einer zusammenhängenden Pflanzung standortheimischer Laubgehölze. Ziel ist es, den neu entstehenden Siedlungsrand gestalterisch zu fassen, einen harmonischen Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft herzustellen sowie die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts zu stärken. Entlang des Ortsrandes ist hierzu eine durchgängige Gehölzstruktur aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen. Die Gehölzpflanzung dient der Minderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen, der Verbesserung des Kleinklimas sowie der Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Gleichzeitig trägt sie wesentlich zur landschaftsgerechten Einbindung der neuen Bauflächen in das Orts- und Landschaftsbild bei.

Ergänzend ist an der Ortseinfahrt nach Grub ein standortgerechter Straßenbaum zu pflanzen, der den Ortseingang räumlich akzentuiert und zur gestalterischen Aufwertung des Straßenraums beiträgt.

Die Auswahl der Gehölze hat ausschließlich aus standortheimischen Laubgehölzen gemäß der beigefügten Artenliste „Regensenke“ zu erfolgen. Auf die Verwendung von Nadelgehölzen sowie nicht standortgerechter oder buntlaubiger Arten ist zu verzichten. Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zeitnah durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens mit der tatsächlichen Umsetzung der jeweiligen Bauvorhaben herzustellen und den Bauvorhaben eindeutig zuzuordnen. Die Verantwortung für die Umsetzung, Pflege und den dauerhaften Erhalt der Gehölzpflanzung liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Ortsrandes sind verbindlich im jeweiligen Eingabeplan darzustellen. Aus dem Eingabeplan müssen insbesondere Lage, Umfang und Art der Pflanzungen eindeutig hervorgehen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist spätestens mit der tatsächlichen Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens nachzuweisen.

7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung der in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücke sind insgesamt gesichert. Durch die Nutzung bestehender Infrastrukturen wird eine wirtschaftliche und nachhaltige Erschließung gewährleistet. Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der in den Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung einbezogenen Grundstücke erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Pfingstreiterstraße“. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Wasserversorgung

Die Versorgung der künftigen Bauvorhaben mit Trink- und Löschwasser erfolgt über das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Bad Kötzting. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen ist ausreichend.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das bestehende öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt Bad Kötzting.

Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen ist, soweit dies technisch möglich und wasserwirtschaftlich zulässig ist, auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Hierdurch soll der natürliche Wasserhaushalt möglichst erhalten und der Oberflächenabfluss minimiert werden. Befestigte Flächen, insbesondere Zufahrten, Stellplätze und Wege, sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z. B. Rasenpflastersteine, wassergebundene Decken). Die einschlägigen technischen Regelwerke und wasserrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Energieversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über das bestehende Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Telekommunikationsanschlüsse sind über die vorhandenen Leitungsnetze herzustellen.

8. Immissionen

Die von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Immissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind ortsüblich und von den künftigen Bauherren hinzunehmen.

9. Grundzüge der baulichen Entwicklung

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Gebäude müssen sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, des Baukörpers sowie der Höhenentwicklung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Unabhängig vom Erfordernis des Einfügens sind bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben zudem die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung zu beachten. Die Satzung enthält insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Gebäudegestaltung, zu Einfriedungen, zur Beschränkung von Steingärten und -schüttungen sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Vorgaben sind bei zukünftigen Bauvorhaben verbindlich einzuhalten.

B. Hinweise

1. Die bestehende Straße bleibt unverändert. Es werden keine Maßnahmen bezüglich Oberflächenwasser-Ableitung gemacht. Der Bauherr hat zum Schutz vor wildabfließenden Wässern (lt. Bayerischem Wassergesetz) sein Gebäude samt Grundstück zu schützen.
2. Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
3. Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landratsamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
4. Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Bad Kötzting zu verständigen.
5. Auf das Anbringen von automatischen Brandmeldern in den Gebäuden wird hingewiesen.
6. Zum Schutz der Fledermäuse und heimischen Insektenwelt sollen nur insektenunschädliche, warmweiße LED-Lampen zur Außenbeleuchtung verwendet werden.
7. Artenschutz
Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders- oder streng geschützter Arten vor. Allerdings können die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen sowie die extensiven Wiesenbereiche Lebensraum für besonders- oder streng geschützte Arten sein. Bei geplanten Eingriffen in diese Lebensräume sind die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorab zu prüfen.

C. Satzung

über die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ der Stadt Bad Kötzting

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. Art. 23 GO hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ umfasst die im Lageplan (M 1:1.000) braun umgrenzten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entlang der Pfingstreiterstraße im Ortsteil „Grub“.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Einordnung

Die einbezogenen Flächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Grub“ zugeordnet. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der durch die Einbeziehung der Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich hat durch eine Eingrünung des Ortsrandes zu erfolgen. Hierzu ist entlang des neu entstehenden Siedlungsrandes eine zusammenhängende Gehölzpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen, die der gestalterischen Fassung des Ortsrandes, der Einbindung der Bebauung in die Landschaft sowie der ökologischen Aufwertung dient. Es dürfen ausschließlich standortheimische Laubgehölze gemäß der der Satzung beigefügten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Nadelgehölzen sowie nicht standortgerechter oder buntlaubiger Gehölze ist unzulässig.

Ergänzend ist an der Ortseinfahrt nach Grub ein standortgerechter Straßenbaum zu pflanzen, der den Ortseingang räumlich akzentuiert und zur gestalterischen Aufwertung des Straßenraums beiträgt.

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens mit der tatsächlichen Umsetzung des jeweiligen Bauvorhabens herzustellen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Lage, der Umfang und die Art der Gehölzpflanzungen sind im jeweiligen Eingabeplan darzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Bauvorhabens.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Es ist entsprechend der bestehenden Bebauung die offene Bauweise zulässig. Außerdem werden folgende örtliche Bauvorschriften für Neubauvorhaben im Erweiterungsbereich der Ortsabrandungssatzung „Grub“ erlassen:

Maß der baulichen Nutzung:

Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einer maximalen traufseitigen Wandhöhe von 7,0 m (die Wandhöhe wird am Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen, bezogen auf die Oberkante Urgelände).

Gebäudegestaltung:

Das Hauptgebäude ist mit einem geneigten Dach auszubilden, die Dachneigung kann zwischen 10° und 30° frei gewählt werden. Dachgauben sind zulässig, die Gesamtlänge darf max. 1/3 der Trauflänge entsprechen.

Einfriedungen:

Es sind nur senkrechte Stabzäune aus Holz mit einer Höhe von max. 1,2 m erlaubt. Alle Zäune müssen eine Bodenfreiheit von mind. 0,10 m für Kleintiere einhalten. Sockelmauern sind nicht zulässig. Geschlossene Wände und Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig.

Beschränkung von Steingärten und -schüttungen:

Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen. Nicht versickerbares (Überschuss-) Wasser soll über naturnahe Ableitungseinrichtungen (Mulden) und/oder Regenwasserzisternen gedrosselt und verzögert abgeleitet werden. Hinsichtlich des Wasserrechts sind die einschlägigen technischen Regelwerke und Verordnungen zu beachten. Die Entwässerungseinrichtungen sind im Eingabeplan darzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Kötzting, _____

Siegel

Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

D. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in seiner Sitzung vom _____ die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ in der Fassung vom _____ wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

4. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in seiner Sitzung vom _____ die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ in der Fassung vom _____ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Erweiterung der Ortsabrandungssatzung „Grub“ wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Bad Kötzting zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde hingewiesen.

Bad Kötzting, _____

Siegel

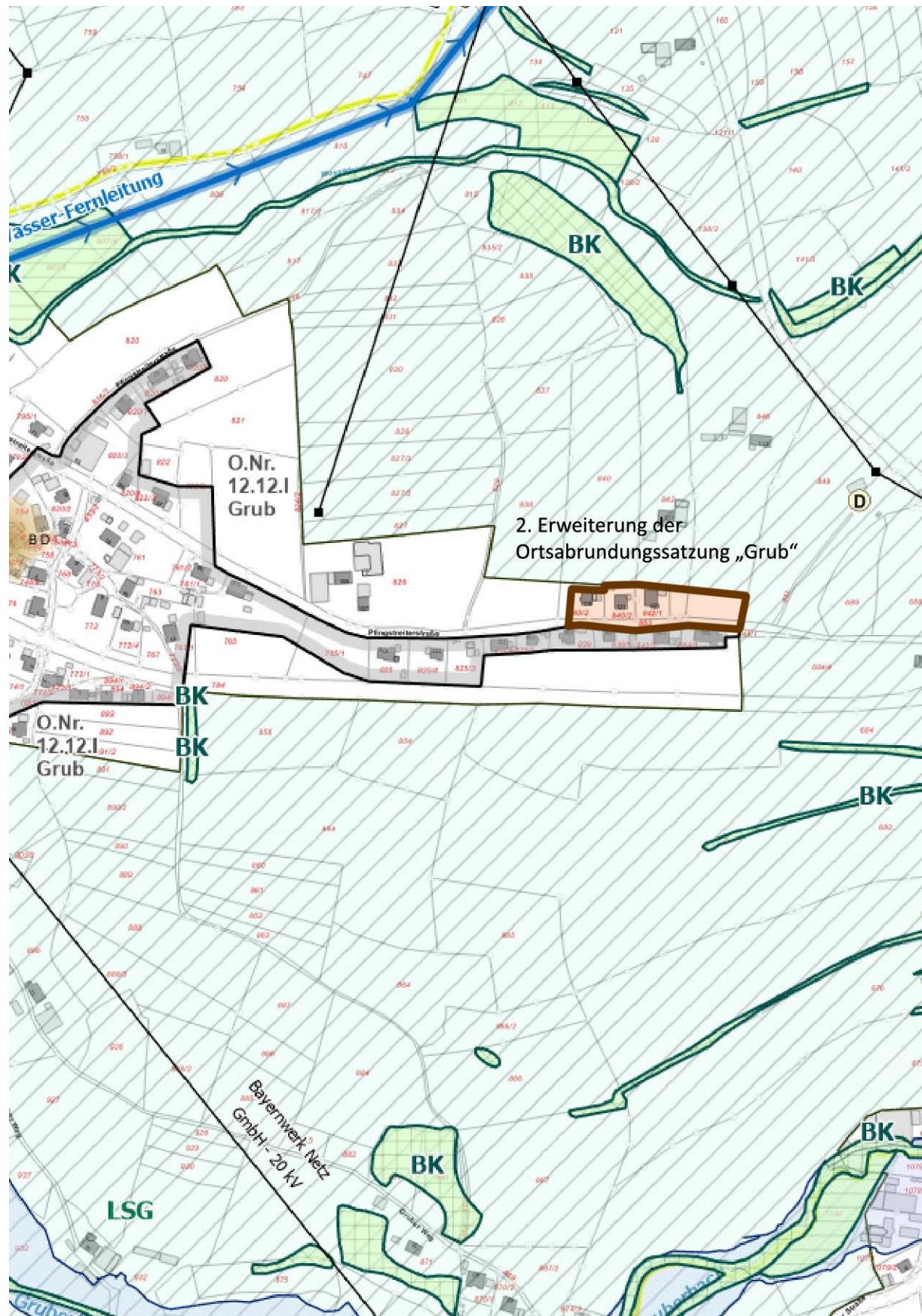
Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

E. Anlage – Artenliste

standortheimische Laubgehölze im Naturraum „Regensenke“

Laubgehölze		Standort		
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn			x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			x
<i>Crateagus leavigata agg.</i>	Zweigriffiger Weißdorn		x	
<i>Crataegus monogyna agg.</i>	Eingriffiger Weißdorn		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	x		
<i>Hedera helix</i>	Efeu			x
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche			x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Aspe, Espe			x
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		x	
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	x		
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn		x	
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne		x	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		x	
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn		x	
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	x		
<i>Rosa canina</i>	Hecken-Rose		x	
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	x		
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere		x	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere			x
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	x		
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide		x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	x		
<i>Salix fragilis</i>	Buch-Weide	x		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	x		
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	x		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		x	x
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder			x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde			x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	x		

F. Übersichtslageplan M=1/5.000



G. Lageplan M=1/1.000

